

Hinweise zu Reisen am Jahresende bzw. während der Weihnachtsferien

An die Belegschaft

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Dieses Jahr war in besonderer Weise von der Corona-Pandemie geprägt. Wir mussten gemeinsam lernen, uns an neue Regeln zu halten, um uns selbst und unsere Kolleginnen und Kollegen vor einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Wir möchten Ihnen deshalb vor dem Jahreswechsel für Ihr Engagement und vor allem auch für die Einhaltung der in unserem Betrieb geltenden Schutzmaßnahmen vor einer Infektion sehr herzlich danken. Sie haben damit dazu beigetragen, dass wir unseren Betrieb weitgehend ungestört aufrechterhalten konnten.

In Anbetracht der leider nach wie vor hohen Infektionszahlen in unserem Land möchten wir Ihnen mit Blick auf die nunmehr anstehenden Weihnachtsferien noch einige Hinweise bei Durchführung von Reisen im In- und Ausland geben.

Die Bundesregierung sowie die Landesregierungen der einzelnen Bundesländer haben an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, von nicht zwingend notwendigen Reisen im Inland und auch ins Ausland abzusehen. Falls Sie sich trotz der derzeit schwierigen Infektionslage auf eine Urlaubsreise begeben, bitten wir Sie, sich äußerst vorsichtig zu verhalten, um sich selbst und Ihre Mitmenschen möglichst vor Infektionen zu schützen. Bitte beachten Sie bei Inlandsreisen die in den einzelnen Bundesländern geltenden Corona-Regelungen (z. B. Einhaltung eines Mindestabstands, Tragen von Mund-Nase-Bedeckung etc.). Besonders achtsam sollten Sie bei Antritt einer Auslandsreise sein. Zwar haben Bund und Länder inzwischen einige coronabedingte Reisebeschränkungen aufgehoben. Dennoch müssen Reisende nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland bestimmte Regeln beachten.

Nach wie vor müssen Sie Ihre Einreise nach NRW grundsätzlich nach den bundesweit geltenden [Anordnungen des Bundesgesundheitsministeriums](#) anmelden (**Meldepflicht**). Diese Verpflichtung ist grundsätzlich durch eine digitale Einreiseanmeldung (unter <https://www.einreiseanmeldung.de/>) vor der Einreise zu erfüllen. Die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung ist auf Anforderung dem Beförderer (Luftfahrtunternehmen/Deutsche Bahn) vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des Bundesgesundheitsministeriums](#).

Das Land NRW wird in den kommenden Wochen voraussichtlich eine neue Einreiseverordnung erlassen, die neue Regeln (u. a. zur Quarantäne) für Einreisende nach NRW enthalten wird. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Ihrem Reiseantritt auf der [Website des Robert-Koch-Instituts](#) (RKI), ob Ihr Reiseziel am Einreisetag als Risikogebiet ausgewiesen ist bzw. auf der [Website des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW](#) (MAGS), ob neue Einreisebestimmungen gelten.

Zu beachten ist außerdem die bundesweit geltende „[Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten](#)“. Danach ist auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes nach Einreise ein Testnachweis vorzulegen. Gefordert ist dann der Nachweis eines negativen Coronavirus-Tests in deutscher, englischer oder französischer Sprache (als Papier- oder Digitaldokument). Die zugrundeliegende Testung darf höchstens 48 Stunden zurückliegen. Weitere Informationen stehen auf der [Webseite des Robert-Koch-Instituts](#).

Falls Sie sich während einer Auslandsreise in einer als Risikogebiet ausgewiesenen Region mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren, sind Sie nach der in NRW geltenden Quarantäneverordnung – wie im Übrigen bei jeder positiv getesteten Infizierung – verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben. Sofern Sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nach Ihrer Reiserückkehr keine Tätigkeit im Homeoffice leisten können, können Sie Ihre Arbeitsleistung nicht erbringen. In diesem Fall werden wir von der Vergütungspflicht befreit, so dass Sie während der Quarantänezeit von uns kein Entgelt erhalten.

Soweit zum Zeitpunkt Ihrer Abreise die ausländische Region vom RKI bereits als Risikogebiet eingestuft war und die Reise allein aus privaten Gründen erfolgt, erhalten Sie voraussichtlich auch keine staatliche Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Dies dürfte jedenfalls dann gelten, wenn die Reise vermeidbar war.

Aufgrund des uns zustehenden Hausrechts sowie zur Sicherung des Gesundheits- und Infektionsschutzes sind wir berechtigt, Kunden, Lieferanten, Besucher und auch die Beschäftigten vor Betreten des Betriebsgeländes zu befragen, ob sie sich während einer Reise in einem ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben. Ebenso dürfen wir Dritte und die Beschäftigten befragen, ob sie typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (z. B. Husten, Schnupfen, hohes Fieber, Geschmacksverlust etc.) aufweisen oder ob Sie in den letzten 14 Tagen engen Kontakt zu einer positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person hatten. Bei einer positiven Antwort werden wir dann bewerten, welche Schutzmaßnahmen wir ergreifen müssen.

Trotz der derzeit schwierigen Gesamtlage wünschen wir Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein hoffentlich für uns alle besseres Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschriften) der Geschäftsleitung / Vorstand)